Bekanntmachung gemäß § 10 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster — Münster, den 20.08.2026
52-500-0023677/0001.V — Domplatz 1 – 3, 48147 Münster

Die Firma REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen hat die Neugenehmigung zur Errichtung eines Zwischenlagers und einer Konditionierungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gemäß §§ 4, 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) am Standort Gottlieb-Daimler-Str. 33 in 46282 Dorsten, Gemarkung Dorsten, Flur 43, Flurstücke 677 und 623 beantragt.

Beantragt wird eine Durchsatzkapazität von 500 t/d sowie eine Gesamtlagerkapazität von 2.000 t.

Ferner wurde der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG hinsichtlich der Baureifmachung (Nivellierung sowie Tiefbauarbeiten) beantragt.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich im Amtsblatt und auf der Internetseite **https://url.nrw/brms_verfahren** der Bezirksregierung Münster.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage gemäß Anhang Nr. 8.11.1.1, 8.11.2.4, 8.12.1, 8.12.2, 10.21 der 4. BImSchV, die gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) als IED-Anlage einzustufen ist.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die beantragten Anlagen sind nicht in der Anlage 1 des UVPG genannt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen werden nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 31.08.2026 bis einschließlich 30.09.2026 auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (siehe oben) ausgelegt. Zusätzlich sind die Unterlagen unter folgendem Link der Beteiligungsplattform Beteiligung NRW einsehbar: **https://beteiligung.nrw.de/k/1030298** .

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 31.08.2026 bis einschließlich 02.11.2026 unter dez52@brms.nrw.de, sowie bei der Bezirksregierung Münster schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit eine Einwendung jeweils direkt über einen der oben genannten Links abzugeben. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle

Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Eine einfache E-Mail ist dafür ausreichend.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/Innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin am 02.12.2026 um 10:00 Uhr bei der Bezirksregierung Münster im Marga-Spiegel-Haus, Raum T 135, Joseph-König-Straße 3, 48147 Münster erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an dem darauffolgenden Werktag vorgesehen.

Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez.

Ralf Korte